

Erbschaftsteuer-Privilegien für Betriebsvermögen vor dem Aus?

MEYER-KÖRING Rechtsanwälte Steuerberater

Alexander Knauss

Rechtsanwalt und Partner

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Erhebung aufgrund des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes
- Konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes (Art. 105 Abs. 2 GG)
- ErbSt-Aufkommen steht den Ländern zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 2 GG).
- Ausgestaltung als sogen. **Erbanfallsteuer**
 - Besteuerung richtet sich danach, was dem einzelnen Erwerber aus dem Nachlass anfällt.
 - Ziel und Rechtfertigung der Besteuerung ist der Zuwachs an wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, die der Erwerber erfährt.
 - Vorteil: Weiter Spielraum des Gesetzgebers für die Ausgestaltung der Steuer bei Festsetzung der Steuersätze als auch bei Bestimmung des Einflusses von Verwandtschaftsverhältnissen auf die Höhe der Steuer.

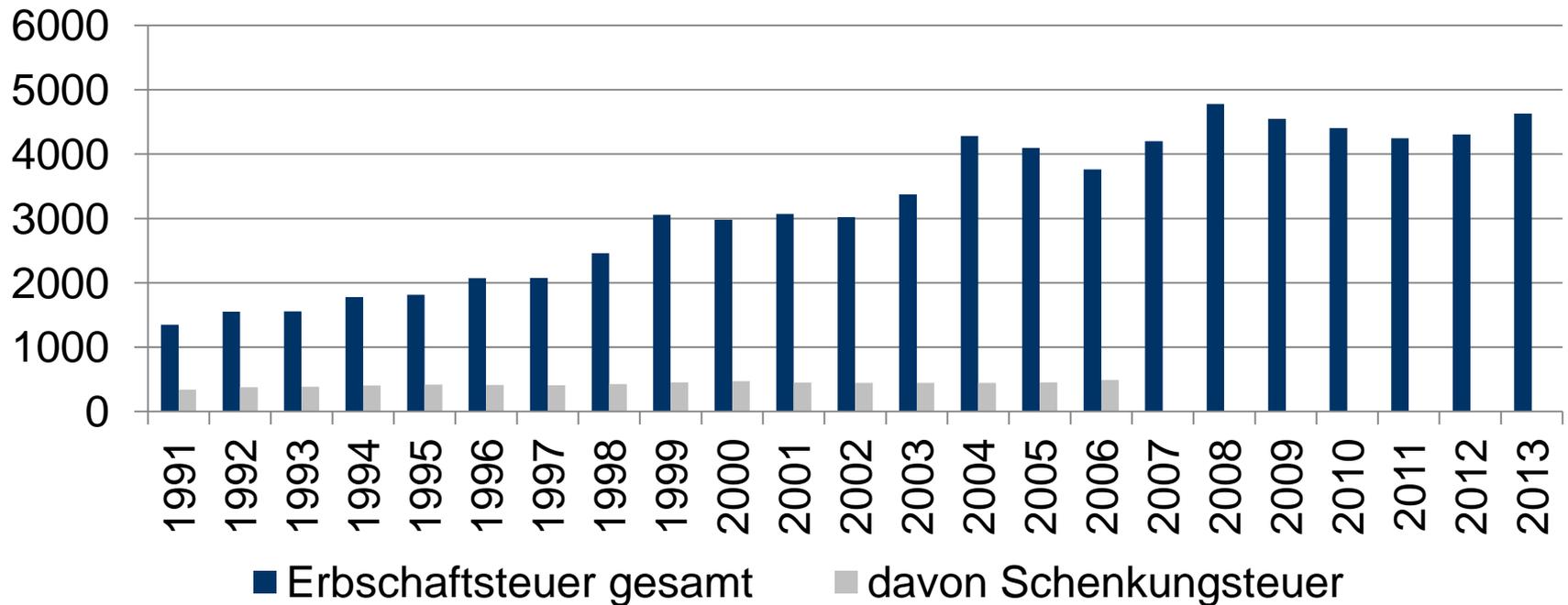
Gegenstand der Erbschaft- und Schenkungsteuer

Steuerpflichtige Vorgänge (§ 1 ErbStG):

1. Erwerb von Todes wegen
2. Schenkungen unter Lebenden
3. Zweckzuwendungen
4. Vermögen einer Stiftung
(Zuwendungen an inländische gemeinnützige Stiftungen bleiben steuerfrei, § 13 Abs. 1 Nr. 16 b ErbStG).

Ein wenig Statistik...

Erbschaftsteueraufkommen 1991 – 2013 (in Mio. €)



Ein wenig Statistik...

Quantitative Bedeutung der Erbschaftsteuer

- ErbSt-Aufkommen 2013: 4,63 Mrd. €
(d.h. 0,74 % des Gesamtsteueraufkommens von ca. 619,7 Mrd. €)
- Platz 17 der erhobenen Steuerarten
- Zum Vergleich:
 - Lohn-/Einkommensteuer (200,5 Mrd. Euro),
 - Umsatzsteuer (148,3 Mrd. Euro)
 - Mineralölsteuer (39,3 Mrd. Euro),
 - Tabaksteuer (13,8 Mrd. Euro),
 - Versicherungsteuer (11,5 Mrd. Euro),
 - Grunderwerbsteuer (8,4 Mrd. Euro),
 - Stromsteuer (7,0 Mrd. Euro).
- **Aber: Der Anteil an den Gesamtsteuereinnahmen der Länder (15,7 Mrd. €) beträgt 29,44 %!**

Ein wenig Statistik...

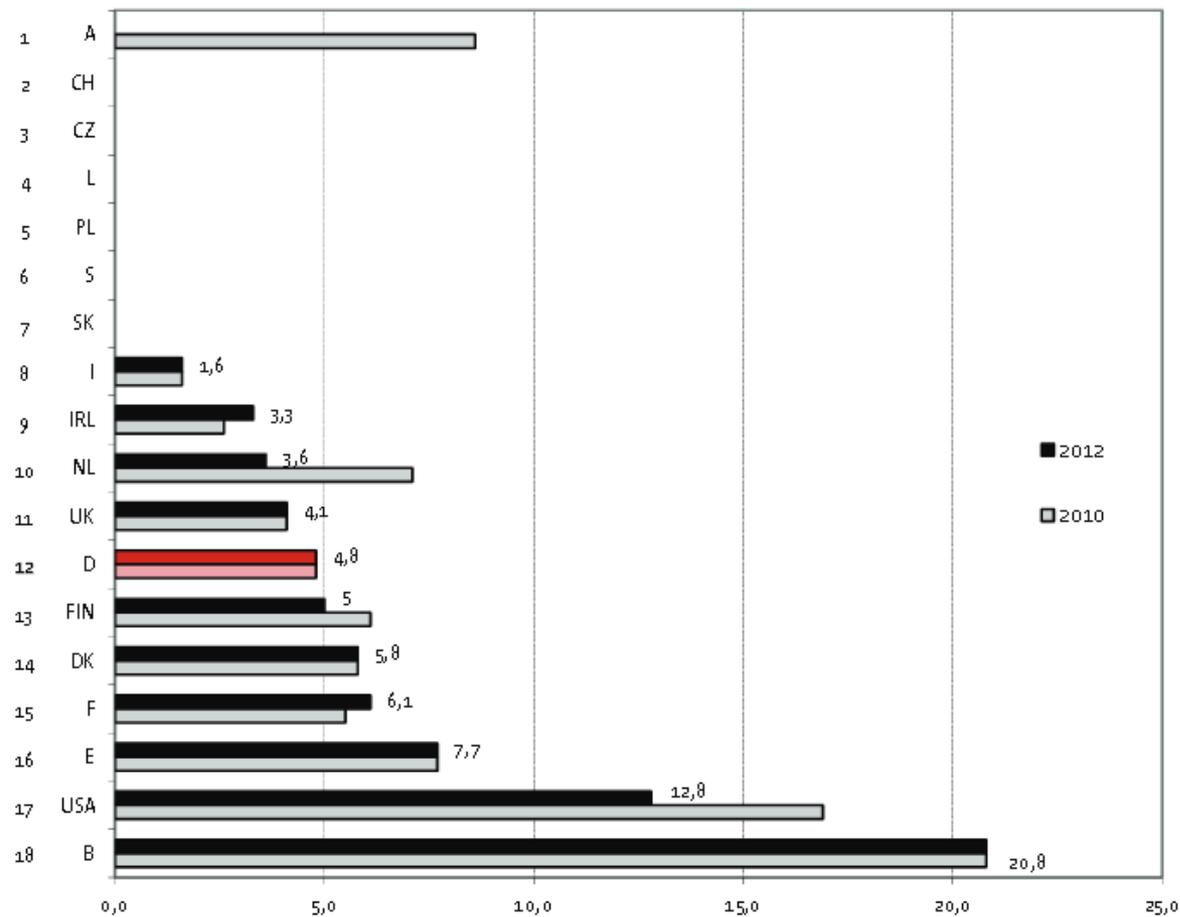
Erbschaftsteuer = notwendige „Reichensteuer“?

- Die 10% der Steuerpflichtigen mit den höchsten Einkommen (> 75.454 € p.a.) haben im Jahr 2010 über die Hälfte (54,5%) der festgesetzten Einkommensteuer gezahlt.
- Auf 1% der Einkommensreichsten (> 210.745 € p.a.) entfielen immerhin 22,3% der Einkommensteuer.

(Quelle: DeStatis, Fachserie 14 Reihe 7.1.1, Juli 2014)

Ein wenig Statistik...

Abbildung 2: Effektive Erbschaftsteuerbelastung in Mio. EUR für Familienunternehmen im internationalen Vergleich



Quelle: ZEW-Berechnungen

Historie

- **ErbSt zählt zu den ältesten bekannten Steuern**
 - Ägypten (117 v.Chr.) Besitzwechselabgabe
 - Römische Republik (40 v. Chr.): von jedem Vermögensanfall durch Testament waren ca. 5 % an die Staatskasse abzuführen; Abschaffung erst unter Justinian (527-567 n. Chr.)
 - Im Mittelalter vereinzelte Erhebung in italienischen Stadtstaaten
 - In Deutschland erste Überlegungen im 16. Jh. aufgrund der durch die Türkenkriege veranlassten Finanznot
 - Tatsächliche Einführung Ende des 16. Jh. in einigen niederländischen Provinzen.

Historie

- **ErbSt zählt zu den ältesten bekannten Steuern**
 - Im 17. Jh. folgten einige deutsche Länder (Braunschweig, Lüneburg, Hamburg)
 - Einführung in England 1694, Frankreich 1703, Österreich 1759, Dänemark und Norwegen 1792, Schweiz 1798
 - Ende des 19. Jh. bis auf wenige Ausnahmen in allen europäischen Staaten bekannt (insbes. in Folge der durch die napoleonischen Kriege eingetretenen Verschuldung)

Historie

- **Erbschaftsteuer in Deutschland**
 - Rechtszustand Ende des 19. Jh. uneinheitlich:
Unterschiedliche steuerliche Erfassung der Verwandten.
 - Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde begonnen, die ErbSt nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe des Anfalls progressiv zu gestalten.

Historie

- **Erbschaftsteuer in Deutschland**

„Große Steuerreform“ vom 10. 3. 1972:

Neuregelung der einheitswertabhängigen Steuern für die Zeit ab 1. 1. 1974, u.a. des Erbschaftsteuergesetzes, wie es in seinen Grundzügen bis zur Entscheidung des BVerfG im Jahr 1995 galt.

ErbSt in Deutschland 1974-1995

Vier Steuerklassen

Persönlicher Freibetrag:

Ehegatten 250.000 DM + Versorgungsfreibetrag in gleicher Höhe

im Übrigen gestaffelt:

Steuerklasse I	90.000 DM
Steuerklasse II	50.000 DM
Steuerklasse III	10.000 DM
Steuerklasse IV	3.000 DM

ErbSt in Deutschland 1974-1995

Grundbesitz sowie land- und forstwirtschaftliches Vermögen:

Bewertung mit Einheitswerten (Stichtag: 1.1.1964)

Betriebsvermögen (ab 1993):

Freibetrag in Höhe von 500.000 DM

Steuersätze (§ 19 Abs. 1 ErbStG):

in Steuerklasse I	zwischen	3 und 35 v. H.
in Steuerklasse II	zwischen	6 und 50 v. H.
in Steuerklasse III	zwischen	11 und 65 v. H.
in Steuerklasse IV	zwischen	20 und 70 v. H.

Verfassungswidrigkeit des ErbStG - I

BVerfG, Beschluss v. 22.06.1995 - 2 BvR 552/91

„Entscheidet sich der Gesetzgeber bei der Erbschaftsteuer für eine gesonderte Bewertung der zu besteuernenden Güter, so muss er die einmal getroffene **Belastungsentscheidung folgerichtig umsetzen und die Steuerpflichtigen** - ungeachtet verfassungsrechtlich zulässiger Differenzierungen - **gleichmäßig belasten.**“

Verfassungswidrigkeit des ErbStG - I

BVerfG, Beschluss v. 22.06.1995 - 2 BvR 552/91

„Wenn die Erbschaftsteuer das Kapitalvermögen in Gegenwartswerten, das einheitswertgebundene Vermögen hingegen in den Vergangenheitswerten von 1964 belastet, so hat dieses **deutliche Wertverzerrungen und Belastungsungleichheiten** zur Folge [...]

Das Zurückbleiben der Einheitswerte hinter den zeitnahen Werten mindert die Erbschaftsteuerbelastung des Grundbesitzes im Widerspruch zur Konzeption des Erbschaftsteuergesetzes. **Insoweit ist den Erfordernissen des Gleichheitssatzes nicht genügt.** [...]

Dabei beläßt der Gleichheitssatz dem Steuergesetzgeber eine **weitreichende Gestaltungsbefugnis**, die ihn insbesondere berechtigt, sich bei seinen Regelungen auch von **finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen oder sozialpolitischen Erwägungen** leiten zu lassen.“

Verfassungswidrigkeit des ErbStG - I

BVerfG, Beschluss v. 22.06.1995 - 2 BvR 552/91

„Der erbschaftsteuerliche Zugriff **bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I** ist derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen **der jeweils auf ihn überkommene Nachlass - je nach dessen Größe - zumindest zum deutlich überwiegenden Teil oder, bei kleineren Vermögen, völlig steuerfrei zugute kommt. [...]**

Entschließt sich der Gesetzgeber, der Erbschaftsteuer realitätsnahe Gegenwartswerte des Grundbesitzes zugrunde zu legen, so ist es **notwendig, den Betrag des Nachlaßwertes, der dem oder den Erben der Steuerklasse I ungeschmälert verbleiben muss, entsprechend freizustellen.“**

Verfassungswidrigkeit des ErbStG - I

BVerfG, Beschluss v. 22.06.1995 - 2 BvR 552/91

„Zudem hat der Gesetzgeber **bei der Gestaltung der Steuerlast zu berücksichtigen**, daß die **Existenz von bestimmten Betrieben - namentlich von mittelständischen Unternehmen** - durch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie sie durch die Erbschaftsteuer auftreten, **gefährdet** werden kann.“

Verfassungswidrigkeit des ErbStG - I

Zusammenfassung der Vorgaben des BVerfG:

- Teilweise Bewertung mit - veralteten - Einheitswerten führt zu verfassungswidrigen Verzerrungen der Bemessungsgrundlage
- Erbschaftsteuerlicher Zugriff muss bei Angehörigen der Steuerklasse I so zurückhaltend sein, dass der Nachlass weit überwiegend, bei kleineren Vermögen insgesamt steuerfrei bleibt
(„Oma ihr klein Häuschen muss steuerfrei bleiben.“)
- Berücksichtigung der eingeschränkten Leistungsfähigkeit von Erben insbes. mittelständischer Unternehmen unabhängig vom Verwandtschaftsgrad

ErbStG von 1996 - 2008

Reaktion des Gesetzgebers auf Vorgaben des BVerfG:

➤ **Änderung der Bewertung von Grundstücken**

➤ Ertragswertverfahren:

- Jahresnettokaltmiete x 12,5,
- Altersabschlag 0,5 % p.a. , max. 25 %,
- Zuschlag von 20% für EFH und ZFH
- Allerdings erhebliche Streubreite, Werte idR max. 50-70% des Verkehrswerts

➤ **Änderung bei der Besteuerung von Betriebsvermögen**

- Betriebsvermögenfreibetrag (ab 01.01.2004): 225.000 €
- Bewertungsabschlag 35%
- Besteuerung des Erwerbs nach Steuerklasse I

ErbStG von 1996 - 2008

Reaktion des Gesetzgebers auf Vorgaben des BVerfG:

➤ **Anpassung der persönlichen Freibeträge**

- Zusammenfassung der bisherigen Steuerklassen I + II in Steuerklasse I
- 600 000 DM für den Ehegatten (später 307.000 €)
- 400 000 DM für Kinder und Enkel (später 205.000 €),
- 100 000 DM für die übrigen Personen der Steuerklasse I (später 51.200 €).

➤ **Anpassung der Steuersätze**

- Steuerklasse I 7 – 30%,
- Steuerklasse II 12 – 40%,
- Steuerklasse III 17 – 50%.

ErbStG von 1996 - 2008

Reaktion des Gesetzgebers auf Vorgaben des BVerfG:

- **Betriebsvermögen (§ 13a ErbStG)**
 - Freibetrag seit 01.01.2004: 225.000 €
 - Ansatz des darüber hinausgehenden Betrages mit 65 %
 - auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Anteile an Kapitalgesellschaften

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – II

BVerfG, Beschluss v. 7. 11. 2006 - 1 BvL 10/02:

- Bestreben des Gesetzgebers, unterschiedliche Vermögensarten aus Gemeinwohlgründen unterschiedlich besteuern zu wollen, ist anzuerkennen.
- Systemwidrig, dies schon auf der Ebene der Bewertung zu tun, Anknüpfungspunkt der Bewertung muss deshalb in allen Fällen der gemeine Wert sein, d.h. der Wert, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen ist.
- In der Wahl der Wertermittlungsmethode ist der Gesetzgeber grundsätzlich frei.

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – II

BVerfG, Beschluss v. 7. 11. 2006 - 1 BvL 10/02:

- Ob einzelne Vermögensarten (Unternehmen, Immobilien etc.) bei der Bemessung der Erbschaftsteuer begünstigt werden, ist Entscheidung des Gesetzgebers. Dieser darf bei Vorliegen entsprechender Gemeinwohlgründe bestimmte Vermögensarten - auch sehr weitgehend (!) – privilegieren.
- Solche Normen müssen allerdings von **erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidungen** getragen, der Kreis der Begünstigten **sachgerecht abgegrenzt** und die **Lenkungszwecke gleichheitsgerecht ausgestaltet** sein. Erforderlich ist deshalb, dass die Begünstigungswirkungen **ausreichend zielgenau** und **innerhalb des Begünstigtenkreises möglichst gleichmäßig** eintreten.

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – II

BVerfG, Beschluss v. 7. 11. 2006 - 1 BvL 10/02:

- Beim **Betriebsvermögen** verhindert die weitgehende Übernahme der Steuerbilanzwerte strukturell eine Annäherung an den gemeinen Wert.
- Beim **Grundvermögen** ist Streubreite von +/- 20 % der Verkaufspreise noch vertretbar. Das pauschalierte **Ertragswertverfahren** mit dem starren Vervielfältiger 12,5 **verfehlt eine Ausrichtung am gemeinen Wert**. In Gebieten mit hohen Grundstückspreisen - vor allem in Ballungsräumen – haben die aufstehenden Gebäude regelmäßig keinerlei Auswirkung auf den Steuerwert. Denn allein der Wert von Grund und Boden übersteigt hier das 12,5fache der (erzielbaren) Jahresmiete, so dass die Mindestwertregelung des § 146 Abs. 6 BewG eingreift, wonach der Grundbesitzwert jedenfalls 80 % des Bodenrichtwerts beträgt. Man spricht insoweit von „**Mindestwertgebieten**“.

ErbSt-Reform zum 01.01.2009

- **Bewertung** aller Vermögenswerte nach dem gemeinen Wert
- Erbschaftsteuerbefreiung für das **Familienwohnheim**
(unter bestimmten Voraussetzungen)
- Anhebung der persönlichen **Freibeträge**:
 - 500.000 € für den Ehegatten / eingetragenen Lebenspartner
 - 400.000 € für Kinder / Stiefkinder
 - 200.000 € für Abkömmlinge der Kinder (Enkel usw.)
 - 100.000 € für alle übrigen Angehörigen der Steuerklasse I
 - 20.000 € alle übrigen Erwerber

ErbSt-Reform zum 01.01.2009

- **Anpassung der Steuersätze**
 - Steuerklasse I: 7 % - 30 %
 - Steuerklasse II: 30 % - 50 % (ab 2010: 15% - 43%)
 - Steuerklasse III: 30 % - 50 %

- Sehr weitgehende **Befreiungen für Betriebsvermögen**, aber auch sehr komplizierte Neuregelung
 - Behaltensfristen 5 Jahre / 7 Jahre
 - Verschonungsabschlag 85 % / 100 %
 - Lohnsummenklausel (ab >20 Beschäftigte): 400 % / 700 %
 - Begrenzung von Überentnahmen (Heilung durch Einlagen möglich)
 - Verwaltungsvermögen \leq 50 %

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – III?

BFH, Beschl. v. 27.09.2012 - II R 9/11

Erneute Vorlage an das BVerfG, ob § 19 Abs. 1 ErbStG wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verfassungswidrig ist

Verfahren z. Zt. anhängig beim BVerfG (Az. 1 BvL 21/12)

mündliche Verhandlung 08.07.2014

Entscheidung des BVerfG noch für 2014 geplant

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – III?

BFH, Beschl. v. 27.09.2012 - II R 9/11

Sachverhalt:

Gegenstand des Verfahrens ist ein Erbfall im Jahre 2009. Der Kläger war zu 1/4 Miterbe seines Onkels. Auf Grundlage eines Steuersatzes von damals geltenden 30 Prozent für Angehörige der Steuerklasse II, setzte das Finanzamt Erbschaftsteuer fest.

Der Kläger war der Meinung, aus Gründen der Gleichbehandlung sei auch in seinem Fall ein Steuersatz von 15 Prozent anzuwenden, wie er aufgrund des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes auch für Erbfälle ab 01.01.2010 gelte.

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – III?

BFH, Beschl. v. 27.09.2012 - II R 9/11

- Keine Ungleichbehandlung ggü. Erwerbfern vor und nach 2009.
- Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, Erwerber der Steuerklasse II, besser zu stellen als solche der Steuerklasse III.
- Art. 6 Abs. 1 GG bezieht sich nur auf die Familie als Gemeinschaft von Eltern und Kindern, nicht aber auf Familienmitglieder im weiteren Sinn, wie etwa Geschwister oder deren Abkömmlinge

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – III?

BFH, Beschl. v. 27.09.2012 - II R 9/11

BFH nutzt die Gelegenheit zum „Rundumschlag“:

- Weitgehende bis vollständige steuerliche Verschonung des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Anteilen daran nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigt und damit verfassungswidrig.
- Unterstellung des Gesetzgebers, dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährdet, ohne auf den Wert des Erwerbs und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers abzustellen, zu pauschal, da sie auch dann greift, wenn die für eine Erbschaftsteuerzahlung erforderlichen liquiden Mittel vorhanden seien oder ohne weiteres beschafft werden könnten.

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – III?

BFH, Beschl. v. 27.09.2012 - II R 9/11

- Weit mehr als 90 Prozent aller Betriebe hätten nicht mehr als 20 Beschäftigte und fielen schon deshalb nicht unter die "Arbeitsplatzklausel". Die Pflicht zum Erhalt der Arbeitsplätze gilt für sie also schon nicht.
- Die Möglichkeit, nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das den Begünstigungszweck nicht erfüllt, in unbegrenzter Höhe ohne oder mit nur geringer Steuerbelastung zu erwerben (z.B. durch sogen. „Cash-GmbHs“), verstößt ebenfalls gegen den Gleichheitssatz.
- Vernichtendes Zeugnis für den Gesetzgeber: In solchen Fällen liegt kein Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO vor. Es handelt sich vielmehr um **„die Folgen einer verfehlten Gesetzestechnik.“**

Verfassungswidrigkeit des ErbStG – III?

BFH, Beschl. v. 27.09.2012 - II R 9/11

„Die Frage einer Überprivilegierung stellt sich nunmehr sogar in verstärktem Maße, da die Steuervergünstigungen vielfach noch weit über das frühere Recht hinausgehen und zu einer völligen Freistellung von der Steuer führen können.“

„Nach der Ansicht des BVerfG kann zwar die Entlastung von der Steuer bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe im Ausnahmefall in verfassungsrechtlich zulässiger Weise sogar dazu führen, dass bestimmte Steuergegenstände vollständig von der Besteuerung ausgenommen werden. Die vollständige Befreiung bestimmter Steuergegenstände von der Besteuerung muss danach aber die Ausnahme sein. **Verfassungsrechtlich nicht zulässig ist es demnach, wenn die Steuerbefreiung die Regel und die tatsächliche Besteuerung die Ausnahme ist.**“

Ausblick

- BVerfG wird ErbStG vermutlich erneut für verfassungswidrig erklären.
- Neuregelung vor allem in Bezug auf die weitgehenden Befreiungen für Betriebsvermögen erforderlich
- Umsetzung der Vorschläge des Wissenschaftlichen Beirats des BMF aus November 2011?

Ausblick

- Regierungsprogramm CDU/CSU (S. 17):

"Auch die Erbschaftsteuer trifft in Deutschland zum überwiegenden Teil Unternehmens- und Grundvermögen. Wenn Erben Teile des Vermögens verkaufen müssen, um die Erbschaftsteuer bezahlen zu können, kann das verheerende Folgen für Arbeitnehmer und Mieter haben. Eine Wiedereinführung der Vermögensteuer und **Erhöhung der Erbschaftsteuer** schadet daher unserer Wettbewerbsfähigkeit und vernichtet Arbeitsplätze. Deshalb **lehnen CDU und CSU** beides **entschieden ab.**"

Ausblick

- Regierungsprogramm SPD (S. 68):

"Auch bei der Besteuerung von Erbschaften steht für uns die **Steuergerechtigkeit im Vordergrund**. Wir wollen die missbräuchliche Ausnutzung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten zugunsten einer geringen Zahl reicher Erben nicht länger hinnehmen. Wir werden deshalb **die von der schwarz-gelben Koalition eingeführten Begünstigungen zurücknehmen** und Begünstigungen bei der Erbschaftsbesteuerung künftig **viel stärker an den dauerhaften Erhalt von Arbeitsplätzen koppeln** und damit auch mittelstandsfreundlich ausgestalten. [...]"

Ausblick

- Regierungsprogramm SPD (S. 68):

„[...] Gerade **für Familienunternehmen ist es von herausragender Bedeutung, dass der Generationenübergang durch die Besteuerung nicht zusätzlich erschwert wird**, und natürlich ist es auch **im Interesse des Gemeinwesens, wenn Unternehmen weitergeführt und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dauerhaft weiterbeschäftigt werden.**“

Ausblick

- Koalitionsvertrag CDU/CSU – SPD (S. 19):

"Unternehmensnachfolge soll auch künftig durch die Erbschaftsbesteuerung nicht gefährdet werden. Notwendig ist daher eine verfassungsfeste und mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungsteuer, die einen **steuerlichen Ausnahmetatbestand bei Erhalt von Arbeitsplätzen** vorsieht."

Ausblick

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (November 2011):

➤ Ergebnis:

- Vergünstigungen für Unternehmensvermögen verursachen ökonomische Effizienzverluste.
- Befürchtung, dass die Erbschaftsteuer zu Arbeitsplatzverlusten führt, sei unbegründet.
- Komplexität der Verschonungsregeln „eher abschreckend“ (bezogen auf den Zuzug ausländischer Unternehmer)
- Lediglich im Hinblick auf die Liquiditätswirkungen könnte eine Verschonung gerechtfertigt werden („empirische Evidenz für solche Wirkungen schwach“)
- Erweiterte, optionale Steuerstundung oder automatische Verrentung der Steuerschuld bei hinreichend moderaten Steuersätzen ein völlig ausreichendes Mittel, um die Fortführung von Betrieben und den Erhalt der Arbeitsplätze zu sichern.

Ausblick

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (November 2011):

➤ Ergebnis (Fortsetzung):

„[Die steuertechnische] Crux der Verschonungsregel [liegt] in der **irrigen Vorstellung, man könne eine Trennlinie zwischen unproduktivem Verwaltungsvermögen und produktivem Betriebsvermögen ziehen. Dies ist aber nicht der Fall**, weil natürlich auch Verwaltungsvermögen produktiv sein muss, soll es denn Zinsen abwerfen. Das grundsätzliche Problem einer fehlenden Trennlinie führt dazu, dass die **Steuerzahler zu Gestaltungen eingeladen werden, die ökonomischer Zweckmäßigkeit zuwiderlaufen** und damit die Zusatzkosten der Besteuerung erhöhen. Daher erscheint es die **bessere Lösung, die Verschonung insgesamt zu beenden und so zu erreichen, dass die Notwendigkeit einer Trennlinie entfällt.**“

Ausblick

Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim BMF (November 2011):

Annahme: Erbschaften ca. 200 Mrd. € p.a., ErbSt-Aufkommen ca. 4 Mrd. € p.a.

Empfehlung :

Breitere Bemessungsgrundlage bei gleichzeitig niedrigeren Steuersätzen

- Es könnten **drei Viertel der Erbschaften von der Steuer befreit**, der **Rest mit einem Durchschnittssteuersatz von 8 %** belastet werden.
- Bei generellem Ansatz von Verkehrswerten und den Freibeträgen des Jahres 2008 einheitlicher Steuersatz von **9,5 %** möglich.
- Will man unterschiedliche Steuersätze in den drei Steuerklassen beibehalten, ließen sich aufkommensneutral lineare Steuersätze in den Steuerklassen I, II und III in Höhe von **8,5 %, 9 % und 13 %** festlegen.
- Will man die höheren Freibeträge des Erbschaftsteuergesetzes 2008 beibehalten, so ergibt sich ein **einheitlicher Satz von 12,5 %**, um Aufkommensneutralität zu erreichen.

Handlungsbedarf

- **Privatpersonen**

Angehörige der Steuerklasse I: derzeit kein besonderer Handlungsbedarf; weitgehende Freistellung des Vermögens durch hohe Freibeträge und niedrige Steuersätze wird vom BVerfG schon seit 1995 gefordert und sicherlich auch künftig beibehalten.

- **Unternehmer**

Absehbar, dass derzeitige Vergünstigungen in dieser Form abgeschafft werden. Wer die günstigen - aber auch komplizierten - Regelungen noch nutzen will, sollte sich beeilen.

Eine Unternehmensnachfolge lässt sich allerdings nicht in wenigen Wochen „über das Knie“ brechen, weder in steuerlicher noch in tatsächlicher Hinsicht.

- Ggf. **Widerrufsklausel** vorsehen

(aber Achtung: Gefahr einer Regelung wie in § 37 Abs. 3 ErbStG!)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Alexander Knauss

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Oxfordstraße 21

53111 Bonn

Tel.: 0228 / 72636-

E-Mail: knauss@meyer-koering.de

www.meyer-koering.de